

Arbeitsanweisung - Fahrerhandbuch

Hinweis zur Sprachform:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Zweck, Geltungsbereich und Verbindlichkeit

1.1 Zweck

Dieses Fahrerhandbuch legt die verbindlichen Anforderungen für die sichere, gesetzeskonforme und qualitativ hochwertige Durchführung von Transporten fest.

Ziel ist die Vermeidung von:

- Personenunfällen
- Sachschäden
- Umweltschäden
- Qualitätsmängeln
- Sicherheitsvorfällen
- Transportabweichungen

Das Fahrerhandbuch unterstützt die Einhaltung der Anforderungen unserer Kunden, der geltenden gesetzlichen Vorschriften, der ADR-Vorschriften sowie der Anforderungen des SQAS-Systems.

1.2 Behavior Based Safety (BBS)

Unser Unternehmen verfolgt die Grundsätze der Behavior Based Safety (BBS) zur Förderung einer nachhaltigen Sicherheitskultur.

Jeder Fahrer ist verpflichtet, durch vorausschauendes, sicherheitsbewusstes und verantwortungsvolles Verhalten aktiv zur Vermeidung von Unfällen, Gesundheitsgefahren sowie Umwelt- und Sachschäden beizutragen.

Die verbindlichen Grundsätze und Verhaltensregeln sind in der Behavior Based Safety (BBS) - Schulungsunterlage beschrieben und von allen Fahrern einzuhalten.

1.3 Geltungsbereich

Dieses Fahrerhandbuch gilt für:

- alle angestellten Fahrer
- alle Leihfahrer
- alle Subunternehmer
- alle durch Subunternehmer eingesetzten Fahrer

Die Einhaltung ist verpflichtend.

1.4 Verbindlichkeit

Die Verbindlichkeit dieses Fahrerhandbuchs wird sichergestellt durch:

- Transportauftrag

- Carrier Compliance Declaration
- Behavior Based Safety (BBS) -Schulungsunterlage
- Kundenanforderungen
- Schulungen und Unterweisungen

Jeder Fahrer ist verpflichtet, die Inhalte dieses Fahrerhandbuchs zu kennen und einzuhalten.

Verstöße gegen dieses Fahrerhandbuch können zum Ausschluss von Transportaufträgen oder zur Beendigung der Zusammenarbeit führen.

2. Verantwortlichkeiten

2.1 Verantwortung des Fahrers

Der Fahrer trägt die Verantwortung für die sichere Durchführung des ihm übertragenen Transportes.

Hierzu gehören insbesondere:

- Einhaltung gesetzlicher Vorschriften
- Einhaltung der ADR-Vorschriften
- Einhaltung dieses Fahrerhandbuchs
- Durchführung vorgeschriebener Kontrollen
- ordnungsgemäße Ladungssicherung
- Meldung von Abweichungen
- Schutz von Mensch, Umwelt und Sachwerten

Der Fahrer ist verpflichtet, erkannte Risiken oder unsichere Zustände unverzüglich zu melden.

2.2 Verantwortung der Disposition

Die Disposition ist verantwortlich für:

- Erteilung eindeutiger Transportanweisungen
- Unterstützung bei Problemen und Notfällen
- Information über Kundenanforderungen
- Bereitstellung transportrelevanter Informationen

Änderungen von:

- Entladestellen
- Transportwegen
- Sicherheitsmaßnahmen
- Transportaufträgen

dürfen ausschließlich durch die Disposition freigegeben werden.

2.3 Verantwortung des Unternehmens

Das Unternehmen ist verantwortlich für:

- Auswahl geeigneter Fahrer
- Schulung und Unterweisung
- Bereitstellung geeigneter Fahrzeuge
- Bereitstellung geeigneter Ausrüstung
- Durchführung gesetzlicher Prüfungen
- kontinuierliche Verbesserung von Sicherheit, Qualität und Umweltschutz

3. Qualifikation und Schulungen

3.1 Grundsatz

Fahrer dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie die erforderlichen Qualifikationen besitzen.

Hierzu gehören insbesondere:

- gültiger Führerschein
- gültige Fahrerkarte
- ADR-Bescheinigung (falls erforderlich)
- gesetzlich vorgeschriebene Qualifikationen
- kundenspezifische Anforderungen
- gültige Ausweisdokumente sowie erforderliche Arbeits-, Aufenthalts- oder Fahrerberechtigungen gemäß den jeweiligen geltenden gesetzlichen Vorschriften

3.2 Schulungen

Fahrer werden vor ihrem Einsatz unterwiesen und regelmäßig geschult.

Schulungsinhalte können insbesondere umfassen:

- ADR
- Ladungssicherung
- SQAS
- Security
- Notfallmanagement
- Umweltschutz
- Operation Clean Sweep (OCS), sofern für die ausgeübte Tätigkeit erforderlich
- defensives Fahren
- Behavior Based Safety (BBS)

Die Teilnahme an vorgeschriebenen Schulungen ist verpflichtend.

Schulungen werden dokumentiert.

4. Abfahrtskontrolle

4.1 Grundsatz

Vor jeder Fahrt sowie nach jedem längeren Abstellen des Fahrzeuges ist eine dokumentierte Abfahrtskontrolle durchzuführen.

Die Abfahrtskontrolle muss mindestens die in Anlage 1 beschriebenen Prüfpunkte umfassen. Hierfür kann die „Anlage 1 – Abfahrtskontrolle“ oder ein gleichwertiges dokumentiertes Prüfsystem verwendet werden.

4.2 Mängel

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu melden.

Bei sicherheitsrelevanten Mängeln darf die Fahrt nicht angetreten oder fortgesetzt werden.

4.3 Bremsprobe

Nach Durchführung der Abfahrtskontrolle ist eine Bremsprobe durchzuführen.

5. Verhalten vor Fahrtantritt

Vor Fahrtantritt sind folgende Anforderungen einzuhalten:

5.1 Alkohol, Drogen und Medikamente

Der Dienst ist frei von Alkohol, Drogen oder sonstigen berauschenden Mitteln auszuführen.

Dies gilt ausdrücklich auch für:

- Restalkohol
- illegale Drogen
- Medikamente mit beeinträchtigender Wirkung

Im Zweifel ist vor Fahrtantritt Rücksprache mit dem Vorgesetzten zu halten.

5.2 Persönliche Schutzausrüstung

Vor Betreten einer Be- oder Entladestelle ist mindestens folgende persönliche Schutzausrüstung zu tragen:

- Schutzhelm
- Schutzbrille
- Schutzhandschuhe
- Warnweste
- Sicherheitsschuhe S2 oder S3

Zusätzlich sind die kundenspezifischen Anforderungen hinsichtlich der persönlichen Schutzausrüstung jederzeit einzuhalten.

Die Persönliche Schutzausrüstung ist regelmäßig auf Vollständigkeit, Sauberkeit und Unversehrtheit zu prüfen. Beschädigte oder nicht mehr geeignete Schutzausrüstung darf nicht verwendet werden.

5.3 Dokumente

Vor Fahrtantritt ist die Vollständigkeit und Gültigkeit aller erforderlichen Dokumente zu prüfen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Führerschein
- Fahrerkarte
- ADR-Bescheinigung
- Fahrzeugdokumente
- Frachtpapiere
- Genehmigungen
- Ausweisdokumente
- Zollunterlagen (falls erforderlich)

5.4 Mitnahme betriebsfremder Personen

Die Mitnahme betriebsfremder Personen ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Unternehmens untersagt.

5.5 Arbeitszeitregelungen

Die geltenden Vorschriften zu:

- Arbeitszeit
- Lenkzeiten
- Ruhezeiten

sind jederzeit einzuhalten.

6. Verhalten während der Fahrt

6.1 Grundsatz

Fahrzeuge sind jederzeit defensiv, vorausschauend und sicher zu führen.

Der Fahrer hat sein Verhalten den jeweiligen Verkehrs-, Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen.

6.2 Grundregeln des defensiven Fahrens

Der Fahrer soll:

- weit vorausschauen
- ausreichend Abstand halten
- den Verkehr ständig beobachten
- Risiken frühzeitig erkennen
- stets einen Sicherheitsausweg offenhalten
- sich sichtbar machen und andere Verkehrsteilnehmer wahrnehmen

6.3 Sicherheitsgurt

Der Sicherheitsgurt ist während der Fahrt jederzeit anzulegen.

6.4 Mobiltelefone und Kommunikationsgeräte

Während der Fahrt dürfen keine Nachrichten gelesen, geschrieben oder versendet werden.

Telefonate dürfen ausschließlich über zugelassene Freisprecheinrichtungen geführt werden.

Kundenvorgaben mit vollständigem Telefonierverbot sind einzuhalten.

6.5 Assistenzsysteme

Assistenzsysteme dienen ausschließlich der Unterstützung des Fahrers.

Die Verantwortung für das Fahrzeug verbleibt jederzeit beim Fahrer.

6.6 Wetterbedingungen

Bei:

- Schnee
- Eis
- Nebel
- Starkregen
- Sturm

ist die Fahrweise entsprechend anzupassen.

Bei Gefahrguttransporten sind zusätzlich die geltenden Fahrverbote und ADR-Anforderungen zu beachten.

6.7 Parken

Beim Verlassen des Fahrzeugs ist dieses ordnungsgemäß zu verschließen.

Fahrzeuge sind entsprechend den Transportbedingungen ausschließlich auf gesicherten Parkplätzen abzustellen.

Bei ADR-Transporten sind zusätzlich die Anforderungen des ADR, Kapitel 8.4 und 8.5 einzuhalten.

7. Rangieren und Schadenvermeidung

7.1 Grundsatz

Rangiermanöver gehören zu den unfallträchtigsten Tätigkeiten im Transportgewerbe. Rangieren ist daher nach Möglichkeit zu vermeiden und stets mit besonderer Vorsicht durchzuführen.

Sicherheit hat Vorrang vor Zeitdruck.

7.2 Rangieren vermeiden

Vor dem Erreichen einer Be- oder Entladestelle ist die Anfahrt so zu planen, dass Rangiermanöver möglichst vermieden werden.

Grundsatz:

Rückwärts hinein – vorwärts hinaus.

Ein rückwärtiges Rangieren aus einem Betriebsgelände oder einer Hofeinfahrt in den fließenden Verkehr ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

7.3 Rückwärtsfahren

Vor jedem Rückwärtsfahren ist der Fahrweg zu kontrollieren.

Falls erforderlich:

- aussteigen und den Rückraum kontrollieren
- Hindernisse identifizieren
- Höhen- und Breitenbeschränkungen beachten
- Verkehrswege und Personenbereiche berücksichtigen

Ist der Rückraum nicht vollständig einsehbar, darf nicht rückwärts gefahren werden.

7.4 Einweiser

Bei schwierigen Rangiermanövern ist nach Möglichkeit ein geeigneter Einweiser einzusetzen.

Der Fahrer bleibt jederzeit verantwortlich für das Fahrzeug.

Grundsätze:

- Einweiser müssen sichtbar sein
- Handzeichen müssen eindeutig sein
- Sichtkontakt darf nicht verloren gehen
- bei Sichtverlust sofort anhalten

Rückfahrkameras ersetzen nicht die Verantwortung des Fahrers.

7.5 Spur- und Streifschäden

Zur Vermeidung von Spur- und Streifschäden gilt:

- Spurwechsel möglichst vermeiden
- ausreichend Sicherheitsabstand einhalten
- Spiegel regelmäßig kontrollieren
- Schulterblick durchführen
- toten Winkel beachten

Bei seitlich fahrenden Fahrzeugen darf kein Spurwechsel erzwungen werden.

Beim Vorbeifahren an Hindernissen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

7.6 Auffahrschäden

Zur Vermeidung von Auffahrunfällen gilt:

- ausreichenden Sicherheitsabstand halten
- mindestens halber Tachowert in Metern
- auf Autobahnen bei mehr als 50 km/h mindestens 50 Meter Abstand
- Abstand bei schlechten Wetterbedingungen erhöhen
- besondere Aufmerksamkeit bei Stau, Stop-and-Go-Verkehr und Steigungen

7.7 Höhenschäden

Jeder Fahrer muss die Fahrzeughöhe seines Fahrzeuges im beladenen und unbeladenen Zustand kennen.

Besondere Aufmerksamkeit gilt:

- Brücken
- Unterführungen
- Halleneinfahrten
- Vordächern
- Markisen
- Rohrbrücken
- Verladeeinrichtungen

Bei Unsicherheit gilt:

Anhalten – prüfen – erst dann weiterfahren.

8. Be- und Entladen

8.1 Grundsatz

Be- und Entladevorgänge dürfen nur unter Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften durchgeführt werden.

Vor Beginn ist der Ablauf mit dem zuständigen Verlade- oder Entladepersonal abzustimmen.

Werden unsichere Bedingungen oder Arbeitsabläufe festgestellt, dürfen Be- oder Entladevorgänge nicht begonnen bzw. sind unverzüglich zu unterbrechen.

In diesem Fall ist umgehend das zuständige Verlade- bzw. Entladepersonal sowie die Disposition zu informieren. Die Arbeiten dürfen erst nach Beseitigung der Gefährdung oder Freigabe wieder aufgenommen werden.

Sicherheit hat jederzeit Vorrang vor Zeitdruck oder betrieblichen Abläufen.

8.2 Anmeldung

Fahrer melden sich unmittelbar nach Ankunft beim zuständigen Ansprechpartner an und befolgen die geltenden Sicherheits- und Verhaltensregeln.

Kundenspezifische Vorschriften sind verbindlich.

8.3 Fahrzeug sichern

Während des Be- und Entladens ist das Fahrzeug gegen unbeabsichtigte Bewegungen zu sichern.

Hierzu gehören insbesondere:

- Feststellbremse betätigen
- Motor abstellen (sofern vorgeschrieben)
- Bremskeile verwenden
- sonstige kundenseitige Sicherungseinrichtungen nutzen

8.4 Persönliche Sicherheit

Während des Be- und Entladens:

- Sicherheitsabstände einhalten
- niemals unter schwebenden Lasten aufhalten
- niemals zwischen Fahrzeug und bewegter Last stehen
- Gefahrenbereiche meiden

Fremde Flurförderzeuge oder Krane dürfen nicht ohne ausdrückliche Freigabe benutzt werden.

8.5 Kontrolle der Ladung

Nach jeder Be- und Entladung sind zu prüfen:

- Unversehrtheit der Ladung
- Vollständigkeit der Ladung
- Wirksamkeit der Ladungssicherung
- Sauberkeit der Ladefläche
- Beschädigungen an Fahrzeug oder Ladung

Abweichungen sind unverzüglich zu melden.

8.6 Gewichte und Achslasten

Der Fahrer hat sicherzustellen, dass:

- zulässiges Gesamtgewicht
- Achslasten
- technische Fahrzeuggrenzen

eingehalten werden.

9. Ladungssicherung

9.1 Grundsatz

Jede Ladung ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu sichern.

Die Ladung darf sich während des Transportes weder verschieben noch umfallen oder herabfallen können.

Die Ladungssicherung erfolgt insbesondere unter Beachtung der „European Best Practice Guidelines on Cargo Securing for Road Transport“ in der jeweils gültigen Fassung.

9.2 Sicherungsmethoden

Die Ladung ist:

- formschlüssig
- kraftschlüssig
- oder durch Kombination beider Methoden

zu sichern.

9.3 Sicherungsmittel

Es dürfen ausschließlich geeignete und unbeschädigte Sicherungsmittel verwendet werden.

Beschädigte:

- Gurte
- Antirutschmatten
- Sperrbalken
- Kantenschoner

dürfen nicht eingesetzt werden.

9.4 Kontrolle während des Transportes

Die Ladungssicherung ist regelmäßig zu kontrollieren:

- nach Beladung
- nach Teilentladungen
- nach längeren Fahrten
- nach außergewöhnlichen Fahrmanövern

Bei Bedarf sind Sicherungsmaßnahmen anzupassen.

9.5 Besondere Anforderungen bei ADR- und Chemietransporten

Bei ADR- und Chemietransporten sind zusätzlich zu beachten:

- Produktverträglichkeiten
- Trennvorschriften
- Kundenanforderungen
- Vermeidung von Beschädigungen der Verpackung

Bei Big Bags sind Gurte regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzuspannen.

10. Gefahrguttransporte (ADR)

10.1 Grundsatz

Gefahrguttransporte dürfen ausschließlich unter Einhaltung aller geltenden ADR-Vorschriften durchgeführt werden.

10.2 Dokumente

Vor Fahrtantritt sind insbesondere zu prüfen:

- Beförderungspapiere
- schriftliche Weisungen
- ADR-Bescheinigung
- sonstige erforderliche Dokumente

10.3 Kennzeichnung

Der Fahrer hat sicherzustellen, dass:

- orangefarbene Warntafeln
- Placards
- Gefahrzettel

ordnungsgemäß angebracht und lesbar sind.

10.4 ADR-Ausrüstung

Die vorgeschriebene ADR-Ausrüstung muss vollständig, einsatzbereit und zugänglich sein.

10.5 Rauchverbot

Das Rauchen ist verboten:

- beim Be- und Entladen
- in Chemieanlagen
- in Tanklagern
- in Umschlaganlagen
- in ausgewiesenen Sicherheitsbereichen

Dies gilt ausdrücklich auch für elektronische Zigaretten.

10.6 Produktkompatibilität

Bei Gefahrguttransporten sind Produktverträglichkeiten und Trennvorschriften strikt einzuhalten.

Insbesondere dürfen Lebensmittel nicht gemeinsam mit unverträglichen Gefahrstoffen transportiert werden.

10.7 Versandstücke

Versandstücke, Verpackungen, Behälter oder Gebinde dürfen nicht geöffnet, verändert oder manipuliert werden.

11. Security und Diebstahlprävention

11.1 Grundsatz

Alle Fahrer tragen aktiv zur Sicherung von Fahrzeug, Ladung, Informationen und Kundeninteressen bei.

11.2 Vertraulichkeit

Vertrauliche Informationen über:

- Kunden
- Produkte
- Transportaufträge
- Lade- und Entladestellen

dürfen nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.

11.3 Fahrzeugsicherung

Beim Verlassen des Fahrzeugs:

- Fahrzeug verschließen
- Fenster schließen
- Schlüssel mitnehmen
- Ladung sichern

Fahrzeugschlüssel dürfen niemals unbeaufsichtigt im Fahrzeug verbleiben.

11.4 Sichere Parkplätze

Beim Verlassen des Fahrzeugs ist dieses ordnungsgemäß zu verschließen.

Fahrzeuge sind auf entsprechend der Transportbedingungen ausschließlich auf gesicherten Parkplätzen abzustellen.

Bei ADR-Transporten sind zusätzlich die Anforderungen des ADR, Kapitel 8.4 und 8.5 einzuhalten.

11.5 Transportanweisungen

Änderungen von:

- Entladestellen
- Transportwegen
- Sicherheitsmaßnahmen
- Transportaufträgen

dürfen ausschließlich durch die Disposition freigegeben werden.

Anweisungen Dritter dürfen nicht eigenständig umgesetzt werden.

11.6 Sicherheitsvorfälle

Folgende Ereignisse sind unverzüglich der Disposition zu melden:

- Diebstahl
- Einbruch
- Manipulationsverdacht
- beschädigte Plomben
- fehlende Plomben
- verdächtige Personen
- unbefugte Zugriffsversuche

12. Notfallmanagement

12.1 Grundsatz

Bei Unfällen, Pannen, Bränden, Produktaustritten oder sonstigen Notfällen ist besonnen und nach den geltenden Notfallanweisungen zu handeln.

12.2 Reihenfolge der Maßnahmen

1. Eigenschutz sicherstellen
2. Unfallstelle absichern
3. Notruf absetzen
4. Disposition informieren
5. Erste Hilfe leisten
6. Schriftliche Weisungen beachten
7. Anweisungen der Einsatzkräfte befolgen

12.3 Gefahrgutereignisse

Bei Gefahrgutereignissen sind zusätzlich:

- schriftliche Weisungen
- Kundenanweisungen
- behördliche Vorgaben

zu beachten.

Eigene Maßnahmen dürfen nur im Rahmen der persönlichen Qualifikation und Sicherheit durchgeführt werden.

12.4 Meldepflicht

Folgende Ereignisse sind unverzüglich zu melden:

- Unfälle
- Beinahe-Unfälle
- Produktaustritte
- Umweltereignisse
- Sicherheitsvorfälle
- Beschädigungen
- Verletzungen

Alle Ereignisse werden dokumentiert und ausgewertet.

12.5 Notfallkarte

Die aktuellen Notfallrufnummern und Ansprechpartner sind in der separaten Notfallkarte festgelegt und im Fahrzeug mitzuführen (Anlage 2 – Notfallkarte).

13. Umwelt- und Ressourcenschutz (inkl. Operation Clean Sweep)

13.1 Grundsatz

Der Schutz von Umwelt, Mensch und Sachwerten ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Unternehmenspolitik.

Jeder Fahrer trägt durch sein Verhalten aktiv dazu bei, Umweltbelastungen zu vermeiden und Ressourcen zu schonen.

Gesetzliche Vorschriften, Kundenanforderungen und interne Umweltstandards sind jederzeit einzuhalten.

13.2 Vermeidung von Umweltbelastungen

Der Fahrer hat insbesondere darauf zu achten, dass:

- keine Betriebsstoffe in die Umwelt gelangen
- keine Produktverluste entstehen
- Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden
- unnötiger Kraftstoffverbrauch vermieden wird
- Motoren nicht unnötig im Leerlauf betrieben werden

Leckagen, Produktaustritte oder sonstige Umweltgefährdungen sind unverzüglich zu melden.

13.3 Operation Clean Sweep (OCS)

Im Rahmen unserer Umweltstrategie ist die Umsetzung des Programms Operation Clean Sweep (OCS) verpflichtend.

Ziel ist die Vermeidung von Kunststoffeinträgen in die Umwelt.

Fahrer sind verpflichtet:

- Ladeflächen auf Kunststoffgranulate (Pellets) und Produktrückstände zu kontrollieren
- Verluste sofort aufzunehmen und zu sichern
- Produktreste ordnungsgemäß zu entsorgen
- Verschmutzungen unverzüglich zu melden

Die Kontrollen erfolgen insbesondere:

- vor Fahrtantritt
- nach Be- und Entladung
- bei Fahrzeugwechseln
- bei Reinigungsarbeiten

13.4 Reinigung

Nach jeder Entladung ist die Ladefläche auf:

- Produktrückstände
- Beschädigungen
- Verschmutzungen

zu kontrollieren.

Festgestellte Rückstände sind ordnungsgemäß zu entfernen.

14. Dokumentation und Meldewesen

14.1 Grundsatz

Dokumentation dient dem Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung von Transporten sowie der kontinuierlichen Verbesserung von Sicherheit, Qualität und Umweltschutz.

Alle erforderlichen Aufzeichnungen sind vollständig, korrekt und zeitnah zu erstellen.

14.2 Meldepflichtige Ereignisse

Folgende Ereignisse sind unverzüglich zu melden:

- Unfälle
- Beinahe-Unfälle
- Produktaustritte
- Umweltvorfälle
- Beschädigungen
- Fehlmengen
- Sicherheitsabweichungen
- Manipulationsverdacht
- Diebstahl
- Verletzungen
- technische Defekte

14.3 Pflichtdokumentationen

Folgende Vorgänge sind zu dokumentieren:

- Abfahrtskontrollen
- Schäden
- Unfälle
- Notfälle
- OCS-Ereignisse
- besondere Vorkommnisse
- Sicherheitsvorfälle
- Kundenreklamationen

14.4 Korrekturmaßnahmen

Gemeldete Ereignisse können analysiert und ausgewertet werden.

Erforderlichenfalls werden:

- Korrekturmaßnahmen
- Vorbeugemaßnahmen
- zusätzliche Schulungen

festgelegt.

15. Operative Prozesse

15.1 Kommunikation

Informationen zu:

- Transportaufträgen
- Entladestellen
- Ladeanschriften
- Routenänderungen
- Sicherheitsmaßnahmen

werden ausschließlich durch die Disposition freigegeben.

Erhält der Fahrer hiervon abweichende Anweisungen, ist unverzüglich die Disposition zu informieren.

15.2 Entladeprobleme

Bei Problemen an der Be- oder Entladestelle:

- Disposition unverzüglich informieren
- Ansprechpartner vor Ort benennen
- Sachverhalt präzise schildern
- weitere Weisungen abwarten

Eigenmächtige Entscheidungen mit Auswirkungen auf den Transportauftrag sind unzulässig.

15.3 Verspätungen

Abweichungen von vereinbarten Ankunftszeiten sind unverzüglich zu melden.

Dies gilt insbesondere bei:

- Staus
- Unfällen
- technischen Defekten
- Wartezeiten
- behördlichen Maßnahmen

15.4 Zolltransporte

Bei grenzüberschreitenden Transporten sind sämtliche Zollvorschriften einzuhalten.

Der Fahrer hat sicherzustellen, dass:

- Zollanweisungen verstanden wurden
- erforderliche Dokumente vorliegen
- Zollstellen ordnungsgemäß angefahren werden

Bei Unklarheiten ist unverzüglich die Disposition zu kontaktieren.

16. Frachtpapiere, Neutrale Anlieferung und Palettenmanagement

16.1 Frachtpapiere

Frachtpapiere sind vollständig, wahrheitsgemäß und leserlich auszufüllen.

Insbesondere müssen enthalten sein:

- Absender
- Empfänger
- Ladeort
- Entladeort
- Kennzeichen
- Ladegutbezeichnung
- Be- und Entladezeiten
- erforderliche Unterschriften

Die Produktbezeichnung muss den Angaben des Auftraggebers entsprechen.

16.2 Neutrale Anlieferung

Bei neutralen Anlieferungen dürfen Informationen über:

- Absender
- Empfänger
- weitere Kunden
- Transportbeziehungen

nicht an Dritte weitergegeben werden.

Besondere Anweisungen des Auftraggebers sind strikt einzuhalten.

16.3 Palettenmanagement

Palettenbewegungen sind ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Palettenquittungen sind vollständig auszufüllen und gegenzuzeichnen.

Beschädigte Paletten oder Gitterboxen dürfen nicht getauscht werden.

Festgestellte Schäden sind der Disposition zu melden.

16.4 Ladehilfsmittel

Ladehilfsmittel sind auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Defekte oder unsichere Ladehilfsmittel dürfen nicht verwendet werden.

17. Anforderungen an Subunternehmer

17.1 Grundsatz

Dieses Fahrerhandbuch gilt uneingeschränkt auch für alle eingesetzten Subunternehmer und deren Fahrer.

17.2 Verpflichtung

Subunternehmer haben sicherzustellen, dass ihre Fahrer:

- dieses Fahrerhandbuch kennen
- dessen Inhalte verstehen
- die beschriebenen Anforderungen einhalten
- über die erforderlichen Qualifikationen verfügen
- die vorgeschriebenen Schulungen erhalten haben

17.3 Nachweisführung

Auf Verlangen der SUN Global Logistics Solutions GmbH sind geeignete Nachweise über Qualifikationen, Fahrererlaubnisse, ADR-Bescheinigungen sowie durchgeführte Schulungen und Unterweisungen vorzulegen.

Die weitergehenden Verpflichtungen des Frachtführers ergeben sich aus den Transportbedingungen sowie der Carrier Compliance Declaration.

17.4 Carrier Compliance Declaration

Die Anforderungen dieses Fahrerhandbuchs werden zusätzlich durch die Carrier Compliance Declaration sowie die Transportaufträge verbindlich festgelegt.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Einhaltung

Die Einhaltung dieses Fahrerhandbuchs wird regelmäßig überprüft.

Festgestellte Abweichungen können zu:

- Nachschulungen
- Korrekturmaßnahmen
- Einsatzbeschränkungen
- Beendigung der Zusammenarbeit

führen.

18.2 Kontinuierliche Verbesserung

Sicherheit, Qualität, Umwelt- und Gesundheitsschutz sind kontinuierlich zu verbessern.

Jeder Fahrer ist aufgefordert, Verbesserungsvorschläge einzubringen und erkannte Risiken zu melden.

18.3 Ziel

Ziel dieses Fahrerhandbuchs ist die sichere, gesetzeskonforme, qualitätsgerechte und umweltbewusste Durchführung aller Transporte im Interesse unserer Kunden, Mitarbeiter, Geschäftspartner und der Öffentlichkeit.

Sicherheit hat stets Vorrang vor Zeitdruck, Kosten oder operativen Zwängen.

19. Mitgeltende Dokumente

Dieses Fahrerhandbuch ist Bestandteil des Managementsystems der SUN Global Logistics Solutions GmbH.

Die nachfolgenden aufgeführten Dokumente ergänzen dieses Fahrerhandbuch und sind in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die jeweils gültige Fassung der öffentlich verfügbaren Dokumente ist unter www.sun-logistics.de/richtlinien abrufbar.

- Behavior Based Safety (BBS) -Schulungsunterlage
- Anlage 1 – Abfahrtskontrolle
- Anlage 2 – Notfallkarte

Urheberrecht

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Nutzung – auch auszugsweise – ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SUN Global Logistics Solutions GmbH unzulässig.